

Sicherheitsdirektion
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 03.12.2018

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung

zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen: keine Einzelrichterkompetenzen bei stationären therapeutischen Massnahmen nach Art.59 StGB

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung vom 13. September 2018 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Die FDP.Die Liberalen Baselland befürwortet die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

1. Spruchkörper für die Anordnung und Verlängerung von Massnahmen i.S.v. Art. 59 StGB

Eine stationäre therapeutische Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) bedeutet für die betroffene Person einen starken Eingriff in ihre persönliche Freiheit. Heute ist gemäss den entsprechenden kantonalen Bestimmungen für die Anordnung und Verlängerung einer solchen Massnahme grundsätzlich das Strafgerichtspräsidium zuständig. De facto erfolgt deren erstmalige Anordnung wegen des in den betreffenden Fällen auch zu beurteilenden Strafpunkts allerdings regelmässig durch die Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts. Effektiv werden somit vor allem die Entscheide über deren Verlängerung durch das Strafgerichtspräsidium getroffen. Wir begrüssen dennoch klar die vorgeschlagene Änderung, wonach hierfür neu generell die Zuständigkeit der Dreierkammer des Strafgerichts vorgesehen werden soll. Denn für uns ist aus Gründen der Akzeptanz wichtig, dass alle Entscheide über die Anordnung und Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen breit abgestützt sind.

2. Weitere Anpassungen

Die Notwendigkeit der Anpassung der Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung an die seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehenden revidierten Sanktionsbestimmungen des Strafgesetzbuchs steht für uns ausser Frage. Wir befürworten deshalb diese Anpassung.

Wir möchten an dieser Stelle anregen, noch eine Übergangsregelung in das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung aufzunehmen, damit das Strafgerichtspräsidium für Fälle, in welchen es aufgrund der lex mitior-Regel eine altrechtliche Sanktion ausspricht, über eine entsprechende Zuständigkeit verfügt.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Paul Hofer
Präsident



Rolf Richterich
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann